

Antrag

der Abgeordneten Grietje Bettin, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Den kostenfreien Empfang von Rundfunk via Satellit sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Satellitenbetreiber SES ASTRA (die europäische Tochtergesellschaft von SES GLOBAL) wird im Laufe des nächsten Jahres für den Empfang digitaler Fernsehprogramme von den Nutzern der Satellitenübertragung eine Gebühr einführen. Über die digitale Satellitenvertriebsplattform namens Entavio werden Fernsehprogramme durch den Satellitenbetreiber SES ASTRA dann verschlüsselt verbreitet. Gegen eine monatliche Gebühr wird das Programmangebot für den Endkunden freigeschaltet. Die Abrechnung soll über eine Zugangskarte, die so genannte Smartcard, erfolgen. Zusätzlich benötigt der Endkunde ein neues Empfangsgerät (Decoder), um das Fernsehprogramm entschlüsseln zu können.

Mit der Verschlüsselung des Fernsehprogramms geht damit zukünftig auch die so genannte Adressierbarkeit der Empfänger einher. Infolgedessen können beispielsweise einzelne Filme vom Endkunden gegen eine Gebühr bestellt werden. Bei diesem Vorgang wird die Nutzung seitens des Zuschauers über die Smartcard registriert.

Bisher haben die Sendergruppen RTL und MTV Verträge zum Entavio-Projekt mit dem Satellitenbetreiber SES ASTRA unterzeichnet und planen, ihre Programme ab dem kommenden Jahr über die Plattform zu verschlüsseln. Bislang ist unklar, in welcher Höhe die Programmveranstalter an der monatlichen Zugangsgebühr beteiligt werden. Aus Presseberichten¹ geht jedoch hervor, dass die Programmveranstalter an den Einnahmen teilhaben werden.

Die Verträge zwischen den Programmveranstaltern und dem Satellitenbetreibern unterliegen zurzeit einer Überprüfung durch das Kartellamt. Dieses prüft zum einen, ob sich SES ASTRA als marktbeherrschendes Unternehmen missbräuchlich verhält, da die Spezifikation der Set-Top-Boxen des Projekts Entavio so gestaltet sind, dass diese nicht für alle Marktteilnehmer zugänglich sind. Zum zweiten wird begutachtet, ob eine Kartellabsprache zwischen den Programm-anbietern und SES ASTRA vorliegt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Entstehen des sog. gläsernen Kunden zu verhindern, indem im Falle einer Grundverschlüsselung Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes getrof-

¹ Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. August 2006: RTL soll im Satellitenfernsehen Geld kosten. Sendergruppe schließt Vertrag mit SES Astra/ Kartellamt hat Bedenken.

- fen werden, die den Missbrauch entstehender Nutzerdaten der Zuschauer verhindern;
2. einen offenen Standard der Entavio-Plattform sicherzustellen, denn dieser verhindert, dass ein einziger Anbieter den Zugang dominiert;
 3. sich gegenüber den Bundesländern dergestalt einzusetzen,
 - a) dass Regelungen getroffen werden, die den freien Empfang von Vollprogrammen des Rundfunks für alle Bürgerinnen und Bürger garantieren, und Regeln ausgearbeitet werden, die auch zukünftig die Kommunikationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger schützen und den Zugang zu Sendern und Signalen gewährleisten,
 - b) dass klare Regelungen formuliert werden, die sicherstellen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme von einer Gebühr für die Satellitenübertragung ausgespart bleiben,
 - c) dass Rundfunkempfang via DVB-T unverschlüsselt bestehen bleibt;
 4. gemeinsam mit den Bundesländern zu prüfen, ob sich durch das Zusammengehen von Inhalteanbietern und Infrastrukturanbietern neue Bewertungsnotwendigkeiten in Bezug auf die Marktmacht und die Meinungsvielfalt ergeben.

Berlin, den 22. November 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Durch die Adressierbarkeit des Endkunden können dessen Nutzungsprofile erfasst und analysiert werden. Dieser Vorgang ist datenschutzrechtlich bedenklich. Es ist möglich, mittels der Adressierbarkeit Daten darüber zu sammeln, welcher Haushalt welches Programm zu einer bestimmten Zeit nutzt und welcher Werbeblock empfangen oder umgangen wird. Dies hätte zu Folge, dass Plattformbetreiber diese Form der Kundenbeziehung, insbesondere das Wissen über den Endkunden und dessen Konsumverhalten, zu Vermarktungszwecken ausnutzen können.

Zudem muss ein Unternehmen, das ein Programmangebot verschlüsselt versendet, lediglich wissen, ob der Endkunde für die Entschlüsselung gezahlt hat. Eine namentliche Registrierung, wie aktuell geplant, ist zur Abrechnung des Kunden nicht vonnöten.

Falls eine Programmverschlüsselung nicht verhindert wird, ist zumindest ein sog. Prepaid-Modell zur Abrechnung der Kunden vorzuziehen. Diese Form der Abrechnung würde eine unkontrollierte Weitergabe von Daten über das Konsumverhalten der Endkunden verhindern. Die anonyme Nutzung würde möglich bleiben.

Zu Nummer 2

Wenn ein Satellitenunternehmen einen Verschlüsselungsstandard vorgibt, dann kann das anderen Vermarktungsplattformen den technischen Zugang zu den Empfangsgeräten erschweren, die das Satellitenunternehmen herstellt. Im Falle einer proprietären Verschlüsselungstechnik entsteht demnach eine Abhängigkeit der Endgerätehersteller. Damit treffen die Mitbewerber nicht auf die gleichen Chancen im Wettbewerb.

Zu Nummer 3a

Die Verschlüsselung von Fernsehprogrammen verursacht Mehrkosten beim Endverbraucher. Teile der Bevölkerung, die weniger zahlungskräftig sind, werden sich die verschlüsselten Vollprogramme finanziell nicht leisten können. Die Folge wäre eine Spaltung der Zuschauer in diejenigen mit einem breiten Zugang zu Informationen und die anderen mit verringertem Zugang zu Informationen. Dies widerstrebt dem Ziel, eine Informationsgesellschaft voranzubringen.

Die Verschlüsselung des digitalen Fernsehprogramms würde das deutsche Mediensystem grundlegend verändern: der Weg zum sog. Bezahlfernsehen würde geebnet und damit das Angebot an frei empfangbaren Kanälen verringert. Auch dies verhindert die politische Absicht, eine Informationsgesellschaft für alle zu etablieren. Die Einführung von Pay-TV führt keineswegs zu einer Qualitätsverbesserung, wie uns das Fernsehprogramm in den USA – das weitgehend als Pay-TV besteht – deutlich vor Augen führt. Das deutsche Fernsehangebot würde infolge einer Verschlüsselung somit in seiner Vielfalt und Qualität gefährdet sein, weil das Angebot künstlich verknüpft wird.

Die Grundverschlüsselung von Vollprogrammen widerspricht zudem den in der EG-Fernsehrichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG) festgelegten grundlegenden europäischen Prinzipien wie Sicherung des grenzüberschreitenden Fernsehens, freier Informationsfluss und Meinungs austausch. Eine Grundverschlüsselung würde neue Grenzen aufbauen.

Zu Nummer 3b

Der Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, den das Bundesverfassungsgericht im vierten Rundfunkurteil von 1986 festschreibt, umfasst die allgemeine, flächendeckende Empfangbarkeit der öffentlich-rechtlichen Programme. Um dem Grundversorgungsauftrag gerecht zu werden, muss eine Regelung geschaffen werden, die eine garantierte Übertragung der öffentlich-rechtlichen Programme ohne zusätzliches Entgelt regelt.

Zu Nummer 3c

In anderen Staaten ist geregelt, dass zumindest über einen Übertragungsweg Rundfunk frei und unverschlüsselt empfangbar ist. In Deutschland fehlt bisher eine eindeutige Regelung, die die digital-terrestrische Empfangsmöglichkeit via DVB-T unverschlüsselt garantiert. Eine solche Regelung ist insbesondere notwendig, da die analog-terrestrische Übertragung in immer mehr Teilen der Bundesrepublik abgeschaltet und auf digital-terrestrisch umgestellt wird.

Die Bevölkerung hat zwangsläufig auf diesen Wechsel reagiert und auf den Rundfunkempfang via DVB-T umgestellt. Viele Verbraucher entschieden sich nach der Abschaltung der analog-terrestrischen Übertragung gerade deshalb für DVB-T, weil für diese Umstellung nur einmalig Kosten für die Anschaffung eines DVB-T-Empfängers anfallen.

Zu Nummer 4

Die zunehmend engen Partnerschaften zwischen Inhalte- und Infrastrukturanbietern bergen die Gefahr von Markt- und Meinungskonzentration. Wenn Inhalte- und Infrastrukturanbieter, die in ihrem jeweiligen Marktsegment bereits eine vorherrschende Stellung innehaben, bei neuen Angeboten kooperieren, entscheiden sie autark, welche Inhalte zu welchem Preis durchgeleitet werden. Diese Situation kann Preisabsprachen hervorbringen. Die Entscheidung über Vielfalt liegt in der Hand dieser mächtigen Anbieter. Das Gleiche gilt, wenn ein einziger Konzern als Inhalteanbieter und Plattformbetreiber agiert.

